

Sanctions Compliance Richtlinie

GGL_Corporate Legal_20220301_4

Tritt in Kraft am: 01.03.2022

Ersetzt Richtlinie(n): GGL_Corporate Legal_20200801

Interne Veröffentlichung: Ja

Geltungsbereich:

Group	X
Subgroup Germany	
PHOENIX	

Genehmigt am: 15.02.2022

Sanctions–Compliance Richtlinie

GGL_Corporate Legal_20220301_4





Versionen:

Version Nummer	Titel	Autor/Besitzer	Genehmigt von/am	Tritt in Kraft am
1.0	Sanctions Compliance Richtlinie	Group Compliance	Dem Vorstand, am 30.01.2018	01.02.2018
2.0	Sanctions Compliance Richtlinie	Group Compliance	Dem Vorstand, am 05.04.2019	15.04.2019
3.0	Sanctions Compliance Richtlinie	Group Compliance	Dem Vorstand, am 21.07.2020	01.08.2020
4.0	Sanctions Compliance Richtlinie	Group Compliance	Dem Vorstand, am 15.02.2022	01.03.2022
4.1	Sanctions Compliance Richtlinie	Group Compliance	Erweiterung ANNEX III am 08.03.2022	08.03.2022

Bei Fragen zur Versionierung und zu genauen inhaltlichen Änderungen wenden Sie sich bitte an Group Compliance.

Die aktuell gültige Version ist fett hervorgehoben. Die aktuell gültigen Compliance-Richtlinien und SOPs können über das Intranet (COIN, lokales Intranet) eingesehen werden.



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	7
1. Was sind Handelssanktionen und Embargos?	7
1.1. Übersicht	7
1.2. Arten von Sanktionen	8
1.3. Konsequenzen bei Non-Compliance (Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen).....	8
II Handelssanktionen	8
2. Screening-Verpflichtungen	8
3. Gesetzeslage	9
3.1. Handelssanktionen innerhalb Europas	9
3.2. U.S.-Handelssanktionen	10
3.3. Widersprüchliche Gesetze zu Handelssanktionen	11
4. Interne Prozesse, Kontrollen und Dokumentation	11
4.1. Aktuelle Geschäftspartner und Mitarbeiter	11
4.2. Neue Geschäftspartner und Mitarbeiter	12
4.3. Das Risiko, dass ein Geschäftspartner von einer Sanktionierten Partei kontrolliert wird	13
4.4. Zeitablauf	13
4.5. Häufigkeit	14
4.6. Regelmäßige Berichterstattung	14
5. Screening-Prozess	15
5.1. IT-Lösung	15
5.2. Hit Management Prozess	15
6. Technische Anforderungen	16
III Embargos	17
7. Embargos	17
7.1. Blacklist Prozess	18
7.2. Greylist Prozess	18
7.3. Whitelist Prozess	19
IV Erwartungen / Spezifische Schwerpunkte	19
8. Was PHOENIX von seinen Mitarbeitern erwartet	19
9. Spezifische Schwerpunkte	20



9.1	Apotheken-Einzelhandel.....	20
9.2	Dritte Parteien/Dritte	20
9.3	Fusions- und Akquisitionstransaktionen (M&A Transactions) und Joint Ventures.....	21
9.4	Manuelle Zahlungsaufträge	21
9.5	Screening, wenn PHOENIX nur (Logistik) Dienstleister ist	22
10.	Kontakt.....	22
ANHANG I	23
ANHANG II	25
ANHANG III	27
ANHANG IV	28
ANHANG V	29



Glossar

Compliance Organization Handbook	Das Compliance Organization Handbook wird durch Corporate Compliance allen LCM zur Verfügung gestellt. Es umfasst alle Anweisungen, Prozesse, Handlungsempfehlungen etc. hinsichtlich der Umsetzung des CMS der PHOENIX group.
Dritte Parteien/Dritte	Ein Dritter (Drittpartei) ist jede natürliche oder juristische Person, mit der eine Gesellschaft der PHOENIX group in (geschäftlichem) Kontakt steht. Konzerngesellschaften und Mitarbeitende werden im Kontext dieser Richtlinie nicht als Dritte betrachtet.
Embargo	Embargos sind Beschränkungen des Außenhandels, die aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen verhängt werden. Sie beschränken oder verbieten Handlungen und Rechtsgeschäfte mit einem bestimmten Land oder bestimmten Personen oder Personengruppen. Sie beruhen in der Regel auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrats und werden von der EU umgesetzt.
Geschäftspartner	Alle Kunden, Lieferanten, Vertreter, Berater und sonstige Personen, die direkt an den Geschäftsaktivitäten der PHOENIX group beteiligt sind.
Good Guy	Anfänglicher Treffer eines Geschäftspartners oder Mitarbeiters, der nach dem Hit Management-Prozess als vertrauenswürdiger Partner eingestuft wird.
Group Compliance Committee (GCC)	Compliance Ausschuss auf Konzernebene, welcher Überwachungs-, Prüfungs-, Entscheidungs- und Eskalationsaufgaben wahrnimmt.
Local Compliance Committee (LCC)	Lokaler Compliance Ausschuss auf Landes- oder Regionenebene, welcher Überwachungs-, Prüfungs-, Entscheidungs- und Eskalationsaufgaben wahrnimmt.
Local Compliance Manager (LCM)	Person, die für die Umsetzung des CMS - nach Maßgabe von Corporate Compliance - in der/den jeweiligen Gesellschaft(en) zuständig ist und als lokaler Ansprechpartner für alle Compliance-Sachverhalte zur Verfügung steht. Für jede Einheit der PHOENIX group ist ein LCM bestimmt. (Näheres hierzu siehe Compliance Grundsätze)
Mitarbeiter	Ein Mitarbeiter ist eine bei der PHOENIX group beschäftigte Person, die einen Arbeitsvertrag mit PHOENIX unterschrieben hat und Arbeitsaufgaben direkt für PHOENIX erbringt.



	Der Begriff Mitarbeiter wird in dieser Richtlinie als Oberbegriff verwendet und bezeichnet sowohl weibliche als auch männliche Mitarbeiter.
PHOENIX group (oder nur PHOENIX)	Umfasst alle Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich im Besitz der PHOENIX Pharma SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften sind bzw. mittelbar oder unmittelbar durch sie kontrolliert werden.
Sanktionierte Parteien	Jede Person, Firma oder Organisation, insbesondere Länder, nichtstaatliche Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen (wie z. B. terroristische Gruppen und Terroristen), die Handelssanktionen unterliegen.
Vorstand/Lokale Geschäftsleitung	Top-Level-Management der jeweiligen PHOENIX group-Gesellschaft, unabhängig von der lokalen Unternehmens- bzw. gesetzlichen Bezeichnung.



I Allgemeines

Ziel dieser Richtlinie ist es (zusammen mit anderen ähnlichen Vorschriften und Verfahrensanweisungen [SOPs]), PHOENIX-Gesellschaften davor zu bewahren, sich an geschäftlichen Aktivitäten mit Dritten zu beteiligen, die möglicherweise Handelsanktionen oder Embargos unterliegen.

[Siehe Compliance-Grundsätze und Punkt 9](#)

Die Bestimmungen der Compliance Grundsätze gelten uneingeschränkt für diese Richtlinie und sind auf alle Bereiche anzuwenden. Bei Fragen zur Einhaltung von Sanktionen oder anderen Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an Ihren LCM oder an Corporate Compliance.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Mitarbeiter und Stakeholder der PHOENIX group über die wichtigsten Grundsätze des Handelsanktionsrechts (insbesondere in der EU und den USA) sowie zu Embargos und sanktionierten Ländern zu informieren und Vorschriften zur vollständigen Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen festzulegen. Dazu gehören die Screening-Verpflichtungen im Rahmen des Handelsanktionsrechts, eine Beschreibung der internen Organisation und Prozesse in Bezug auf Handelsanktionen und Embargos sowie die Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie.

Anhänge zu dieser Richtlinie müssen möglicherweise schnell und kurzfristig geändert werden. Daher können sie von Corporate Compliance schnell und ohne vorherige Zustimmung des Vorstands der PHOENIX-Gruppe geändert werden. Das GCC wird jedoch angemessen in den Prozess einbezogen und die Unternehmen der PHOENIX group werden in einem solchen Fall angemessen über Änderungen informiert.

1. Was sind Handelsanktionen und Embargos?

1.1. Übersicht

Nationalstaaten wie Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien oder Frankreich und supranationale Organisationen wie die Vereinten Nationen oder die EU verhängen gegebenenfalls Sanktionen oder andere restriktive Maßnahmen gegen Länder, Organisationen, Gruppen, nichtstaatliche Einheiten und Einzelpersonen wie z. B. terroristische Gruppen und Terroristen (hier auch „Sanktionierte Parteien“ genannt).

Diese Sanktionierten Parteien verletzen international akzeptierte Verhaltensweisen und Normen. Dabei geht es besonders um diejenigen, die als an der Verbreitung von Waffen beteiligt gelten, als Terroristen oder Unterstützer terroristischer Organisationen, als Verletzter von Menschenrechten oder als an Korruption und Bestechung beteiligt eingestuft werden. Solche Maßnahmen werden allgemein als Handelsanktionen oder Embargos bezeichnet.



1.2 Arten von Sanktionen

Definitionen

Handelssanktionen können als umfassende Embargos (Totalembargos), Teilembargos wie Waffen-, Handels- oder Finanzembargos oder als Embargos gegen bestimmte in Listen geführte Personen, Einheiten, Gruppen und Organisationen verhängt werden (listenbasierte Sanktionen). Finanzielle Embargos verbieten es normalerweise, Vermögenswerte jeglicher Art für Sanktionierte Parteien zur Verfügung zu stellen oder Finanzdienstleistungen jeglicher Art zu erbringen.

1.3 Konsequenzen bei Non-Compliance (Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen)

Prinzipien und Regeln

Bei Nichteinhaltung des Handelssanktionsrechts (Non-Compliance) können der PHOENIX group sowie einzelnen Managern und Mitarbeitern zivilrechtliche, behördliche und strafrechtliche Sanktionen drohen, einschließlich erheblicher Geldstrafen und im Falle von Einzelpersonen gar Freiheitsstrafen.

Die Konsequenzen bei Non-Compliance werden durch nationales Recht bestimmt und können daher von Rechtssystem zu Rechtssystem unterschiedlich sein.

Non-Compliance stellt auch ein erhebliches Reputationsrisiko für das Unternehmen dar und könnte wichtige Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in anderen Ländern, die sehr hohe ethische und Sicherheitsstandards haben, gefährden.

Siehe Compliance Grundsätze

Die in den Compliance Grundsätzen in Abschnitt 4 genannten Konsequenzen für Fehlverhalten bleiben davon unberührt und gelten unabhängig von möglichen rechtlichen Konsequenzen.

Definitionen

Non-Compliance im Rahmen der Sanktionsregelung schließt die beabsichtigte und unbeabsichtigte Bereitstellung, Übertragung und Zuweisung von Vermögenswerten jeglicher Art ein, die sanktionierte Organisationen und Personen zur Verfügung gestellt werden, bzw. die Erbringung von Finanzdienstleistungen jeglicher Art ihnen gegenüber.

II Handelssanktionen

2. Screening-Verpflichtungen

Prinzipien und Regeln

Um die Einhaltung der in Abschnitt 3 genannten Anforderungen des Sanktionsrechts zu gewährleisten, überprüft die PHOENIX group ihre Geschäftspartner anhand geltender Sanktionslisten (Screening).

Zu diesem Zweck hat die PHOENIX group interne Prozesse und Kontrollen eingerichtet, die in den Abschnitten 4 ff. detailliert festgelegt sind. Das Leitprinzip für alle Unternehmen der PHOENIX group lautet:

Wenn ein Geschäftspartner tatsächlich auf einer Sanktionsliste steht, beendet die PHOENIX group die Beziehung zum Geschäftspartner unverzüglich. Bei Unklarheiten bezüglich der tatsächlichen Identität und der Überprüfungsgenauigkeit der identifizierten Geschäftspartner verfahren Sie bitte wie in Abschnitt 5.2 beschrieben.



Wenn ein Mitarbeiter tatsächlich auf einer Sanktionsliste steht, beendet die PHOENIX group die arbeitsvertragliche Beziehung zum Mitarbeiter unverzüglich. Bei Unklarheiten bezüglich der tatsächlichen Identität und der Überprüfungsgenauigkeit der identifizierten Geschäftspartner verfahren Sie bitte wie in Abschnitt 5.2 beschrieben.

3. Gesetzeslage

3.1 Handelssanktionen innerhalb Europas

Prinzipien und Regeln

PHOENIX überprüft seine Geschäftspartner und Mitarbeiter anhand ausgewählter Sanktionslisten, die von der EU oder einzelnen Mitgliedstaaten herausgegeben wurden, sowie anhand von Sanktionslisten aus Großbritannien und der Schweiz.

EU-Handelssanktionen gelten

- a) innerhalb des Hoheitsgebiets der EU-Mitgliedstaaten;
- b) für jede innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der EU befindliche Person, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;
- c) für jede nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person, Organisation oder Einrichtung, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der EU agiert; und
- d) für jede juristische Person, Organisation und Einrichtung in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der EU getätigt werden.

Die außenwirtschaftlichen Verpflichtungen der PHOENIX group ergeben sich im Wesentlichen (aber nicht ausschließlich) aus der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001. Die Verordnung richtet sich gegen bestimmte Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus. Sie zielt darauf ab, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhindern und zu sperren und zwar durch das Verbot, Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt einer auf der Liste der Sanktionierten Parteien stehenden natürlichen oder juristischen Person, Gruppe oder Organisation zur Verfügung zu stellen bzw. durch das Verbot, finanzielle oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen zugunsten der Sanktionierten Partei zu erbringen.

Neben Embargos gegen bestimmte Personen und Organisationen gibt es auch eine Reihe von Embargos gegen mehrere Länder, wie z. B. den Irak, Libyen und Russland. Embargos schränken die Außenhandelsfreiheit mit den Embargoländern ein. Embargos verbieten auch, Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen einer natürlichen oder juristischen Person, Gruppe oder Organisation, die auf der Liste der Sanktionierten Parteien dieser Embargoländer stehen, direkt oder indirekt bzw. zu deren Gunsten zur Verfügung zu stellen bzw. Finanzdienstleistungen oder andere diesbezügliche Dienstleistungen zugunsten von Sanktionierten Parteien des Embargolandes zu erbringen.

Die vorgebrachten Beispiele spiegeln nur die aktuelle Rechtslage wider, die sich jederzeit ändern kann, da die Sanktionslisten regelmäßig aktualisiert werden.



Definitionen

Handelssanktionen innerhalb Europas werden von einer befugten Behörde der Europäischen Union verhängt (Europäischen Rat), jeder anderen nationalen befugten Behörde innerhalb der EU, jeder anderen nationalen befugten Behörde Kontinentaleuropas und jeder befugten Behörde Großbritanniens.

Weitere Informationen zu den Sanktionslisten, die PHOENIX zur Überprüfung ihrer Geschäftspartner und Mitarbeiter nutzt, finden Sie in Anhang I zu dieser Richtlinie.

Prinzipien und Regeln

3.2 U.S.–Handelssanktionen

PHOENIX überprüft seine Geschäftspartner und Mitarbeiter anhand ausgewählter Sanktionslisten, die von den Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben werden.

U.S.–Handelssanktionen gelten in erster Linie für US–Personen. Der Begriff „US–Person“ umfasst

- a) alle Unternehmen und sonstigen juristischen Personen, die nach US–amerikanischem Recht organisiert sind, einschließlich Zweigniederlassungen innerhalb oder außerhalb der USA. In bestimmten Fällen werden nicht US–amerikanische Unternehmen einbezogen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von US–Personen oder US–Unternehmen stehen (unabhängig vom Standort).
- b) Niederlassungen und Tochterunternehmen von nicht US–amerikanischen Unternehmen mit Sitz in den USA;
- c) Personen, die US–Staatsbürger sind oder eine ständige Aufenthaltsgenehmigung in den USA haben (Green–Card–Inhaber), unabhängig von ihrem Wohnsitz oder Arbeitsplatz; und
- d) alle Personen, die körperlich in den USA anwesend sind.

Auch wenn Unternehmen der PHOENIX group nicht als „US–Person“ im Sinne der obigen Definition gelten, können US–Sanktionen verhängt werden, wenn ein Unternehmen oder eine Einzelperson innerhalb der USA handelt oder Aktivitäten verursacht (auch von außerhalb der USA – der sogenannte „Auswirkungseffekt“ [effects doctrine]). Darüber hinaus verstoßen auch Nicht–US–Personen und Organisationen, die eine US–Person dazu veranlassen, gegen US–Sanktionen zu verstoßen, gegen die US–Sanktionen und laufen Gefahr, nach geltendem US–Recht zivil- und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt zu werden (z. B. in dem Fall, in dem eine nicht–US–Person eine US–Bank in Zahlungstransaktionen mit Sanktionierten Parteien verwickelt).

Die Screening–Verpflichtungen der US–Sanktionslisten können sich auch aus Verträgen mit Lieferanten, Kreditfazilitäten oder Darlehensverträgen ergeben, die dem jeweiligen PHOENIX group Unternehmen, das Vertragspartner ist, vorschreiben, sich an die US–Sanktionen zu halten bzw. Überprüfungen gemäß den US–Sanktionslisten durchzuführen.

Die EU und die USA sind nicht die einzigen Länder, die Handelssanktionen anhand unterschiedlicher Sanktionslisten festgesetzt haben. Es gibt auch andere Sanktionslisten für verschiedene Zwecke (insbesondere für das Exportrecht) und in verschiedenen Ländern. Die PHOENIX group prüft nur nach ausgewähltem Sanktionsrecht (siehe ANHANG I).



Definitionen

U.S.–Handelssanktionen werden von einer berechtigten nationalen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika verhängt, wie z. B. dem Office of Foreign Assets Control (OFAC) (Amt für Auslandsvermögenskontrolle).

Weitere Informationen zu den Sanktionslisten, die PHOENIX zur Überprüfung ihrer Geschäftspartner und Mitarbeiter nutzt, finden Sie in Anhang I zu dieser Richtlinie.

Prinzipien und Regeln

3.3 Widersprüchliche Gesetze zu Handelssanktionen

Bei einem Konflikt zwischen verschiedenen geltenden Sanktionsgesetzen wenden Sie sich bitte umgehend an Corporate Compliance oder an den LCM, um Rat und Unterstützung zu erhalten, bevor Sie eine Geschäftsentscheidung treffen.

Solche Konflikte können beispielsweise entstehen, wenn Handelssanktionen oder das Embargorecht eines Landes bestimmte Handelsgeschäfte oder Transaktionen mit Sanktionierten Parteien verbietet, während Blockadestatuten oder Anti-Boycott-Gesetze eines anderen Landes die PHOENIX group zur Nichteinhaltung solcher Regeln verpflichten.

4. Interne Prozesse, Kontrollen und Dokumentation

Die PHOENIX group hat eine IT-basierte Screening-Lösung mit den folgenden Prozessen und Kontrollen implementiert (siehe Abschnitt 4.1–4.6), um zu verhindern, dass das Unternehmen Geschäfte mit einer Sanktionierten Partei tätigt bzw. eine Sanktioniere Partei beschäftigt.

[Siehe Anti-Korruptionsrichtlinie und AnCo_SOP_Drittparteimanagement](#)

Um den präventiven Ansatz zu stärken, werden vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Geschäftspartnern diese einem Geschäftspartnerprüfungsprozess (BPDD) unterzogen, der ein umfassendes Sanktionsscreening beinhaltet. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Antikorruptionsrichtlinie und der AnCo_SOP_Drittparteimanagement.

Alle Screening-Aktivitäten in Bezug auf Mitarbeiter werden in Übereinstimmung mit allen datenschutzrechtlichen Anforderungen und in strikter Abstimmung mit Corporate Data Protection durchgeführt.

4.1 Aktuelle Geschäftspartner und Mitarbeiter

Prinzipien und Regeln

Es müssen alle Geschäftspartner und Mitarbeiter anhand der entsprechenden Sanktionslisten in Anhang I überprüft werden.

Darüber hinaus gelten folgende Punkte:

- a) Jede mögliche Übereinstimmung wird sorgfältig untersucht (siehe Abschnitt 5). Bei Bedarf werden weitere Informationen vom Geschäftspartner oder Mitarbeiter und/oder einer zuständigen Behörde eingeholt.



- b) Der LCM erstellt und führt Aufzeichnungen über alle möglichen Übereinstimmungen, das Ergebnis der Untersuchung, die Belegdokumente sowie die Ablehnung, Aussetzung und Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- c) Wenn der Geschäftspartner eine Sanktionierte Partei ist, sind alle nachfolgenden Geschäfte mit dem Geschäftspartner untersagt und die Beziehung mit dem Geschäftspartner wird gemäß den Anforderungen des anwendbaren Handelssanktionsrechts und anderen geltenden lokalen Gesetzen beendet.
- d) Wenn der Mitarbeiter eine Sanktionierte Partei ist, ist der Arbeitsvertrag gemäß den Anforderungen des anwendbaren Handelssanktionsrechts und anderen geltenden lokalen Gesetzen zu kündigen.

Definitionen

Ein aktueller Geschäftspartner ist eine Partei, die bereits als ein Debitor oder Kreditor in einem ERP- oder CRM-System eines PHOENIX-Unternehmens geführt wird.

Ein aktueller Mitarbeiter ist jede natürliche Person, die bereits als Mitarbeiter in einem Personalsystem eines PHOENIX-Unternehmens geführt wird.

4.2 Neue Geschäftspartner und Mitarbeiter

Prinzipien und Regeln

Alle neuen Geschäftspartner und neuen Mitarbeiter werden mit den entsprechenden Listen der Sanktionierten Parteien abgeglichen.

Darüber hinaus gelten folgende Punkte:

- a) Jede mögliche Übereinstimmung wird sorgfältig untersucht. Bei Bedarf werden weitere Informationen von dem Geschäftspartner oder Mitarbeiter und/oder einer zuständigen Behörde eingeholt. Die Beziehung mit dem neuen Geschäftspartner oder Mitarbeiter wird erst aufgenommen oder ausgeführt, wenn die endgültige Bestätigung vorliegt, dass der neue Geschäftspartner oder Mitarbeiter keine Sanktionierte Partei ist.
- b) Wenn der neue Geschäftspartner oder Mitarbeiter eine Sanktionierte Partei ist, sind alle Geschäfte mit dem Geschäftspartner oder Mitarbeiter untersagt.
- c) Der LCM erstellt und führt Aufzeichnungen über die Übereinstimmung, das Ergebnis der Untersuchung, die Belegdokumente sowie die Ablehnung, Aussetzung und Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Definitionen

Ein neuer Geschäftspartner ist eine Partei, mit der PHOENIX bisher keine Geschäftsbeziehung unterhält und über die weder in ERP- noch in CRM-Systemen eines PHOENIX-Unternehmens Stammdaten vorhanden sind.

Ein neuer Mitarbeiter ist jede natürliche Person, mit der PHOENIX bisher keine arbeitsvertragliche Beziehung unterhält und über die in keinem Personalsystem eines PHOENIX-Unternehmens Stammdaten vorhanden sind.



Prinzipien
und Regeln

4.3 Das Risiko, dass ein Geschäftspartner von einer Sanktionierten Partei kontrolliert wird

Abgesehen von definierten Ausnahmen, die gesetzlich geregelt sind, verbieten Handelssanktionen nicht nur Geschäfte mit Sanktionierten Parteien, die in den entsprechenden Sanktionslisten aufgeführt sind, sondern auch die indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für oder zugunsten der Sanktionierten Parteien („Sanktionen nach Eigentumsverhältnissen“).

Beispielsweise würde eine Sanktionierte Partei indirekt von einer Zahlung profitieren, wenn die Zahlung an eine juristische Person geleistet würde, die Eigentum einer solchen Sanktionierten Partei ist oder von dieser kontrolliert wird. Somit gelten die Verbote und Beschränkungen für Beziehungen mit Sanktionierten Parteien auch für alle juristische Personen, Gruppen oder Organisationen, die von dieser Sanktionierten Partei kontrolliert werden oder die deren Eigentümer ist, unabhängig davon, ob die juristische Person, Gruppe oder Organisation selbst auf der Sanktionsliste steht.

In diesen Fällen muss neben der Überprüfung des Geschäftspartners anhand der Liste der Sanktionierten Parteien geprüft werden, ob die Geschäftsbeziehung indirekt für eine Sanktionierte Partei von Vorteil ist. Die Gründlichkeit der Hintergrundprüfung jedes Geschäftspartners hängt von einer entsprechenden individuellen Risikobewertung ab, einschließlich Kriterien wie zum Beispiel der Organisationsstruktur und dem Herkunftsland des Geschäftspartners. Der LCM identifiziert diejenigen Geschäftspartner, für die indirekte Begünstigte identifiziert und überprüft werden müssen. Ein Geschäftspartnerprüfungsprozess kann jederzeit nach Abstimmung mit Corporate Compliance durchgeführt werden. Jeder Fall von unklarem Hintergrund eines Geschäftspartners ist an die lokale Geschäftsführung weiterzuleiten.

Der LCM erstellt und führt Aufzeichnungen über das Ergebnis der Hintergrundprüfung, die zugrunde liegenden Belegdokumente sowie die Ablehnung, Aussetzung und Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Darüber hinaus beinhaltet der Geschäftspartnerprüfungsprozess (BPDD) ein Screening bzgl. "Sanktionen nach Eigentumsverhältnissen". Dieser zielt darauf ab, mögliche Sanktionen nach Eigentumsverhältnissen für Geschäftspartner zu bewerten, die gemäß Punkt 4.3.1 der AnCo_SOP_Drittparteienmanagement als "In Scope" definiert sind.

Definitionen

Nach EU-Recht bedeutet „Eigentum“ der Besitz von mindestens 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an der juristischen Person, Gruppe oder Organisation. Ein Unternehmen ist daher auch dann sanktioniert, wenn jedes der Eigentumsglieder in einer ununterbrochenen Kette zwischen ihm und einer ausdrücklich sanktionierten Person oder Unternehmung 50 % oder mehr beträgt.

4.4 Zeitablauf

Prinzipien
und Regeln

Die Überprüfung (das Screening) von Geschäftspartnern muss spätestens vor der Zahlung oder vor der Übergabe der Waren und Produkte an den Geschäftspartner abgeschlossen sein.



Die Überprüfung (das Screening) von Mitarbeitern muss spätestens quartalsweise abgeschlossen sein.

Wenn ein unabhängiger Spediteur mit der Lieferung der Waren und Produkte an den Geschäftspartner beauftragt ist, muss die Überprüfung (das Screening) vor der Übergabe der Waren und Produkte an den Spediteur durchgeführt werden.

Der Zeitablauf ist entscheidend, um sicherzustellen, dass einer sanktionierten Partei gemäß den Anforderungen des Handelssanktionsrechts keine Waren und finanziellen Vorteile zur Verfügung gestellt werden.

In der Regel muss das Screening jedoch nicht unbedingt abgeschlossen sein, bevor Vertragsverhandlungen aufgenommen werden oder bevor ein Vertrag abgeschlossen wird. Ein automatisch durchgeführtes Screening aller in den Systemen der PHOENIX group registrierten Geschäftspartner wird zweimal täglich durchgeführt, um eine schnellstmögliche Überprüfung zu gewährleisten.

Zusätzlich können manuelle Überprüfungen von Geschäftspartnern oder Mitarbeitern (z. B. zur Abklärung, ob eine Geschäfts- oder Arbeitsbeziehung möglich ist) jederzeit mit dieser IT-Lösung durchgeführt werden.

Potentiell strengere Regelungen und Prozesse können eine frühere und/oder häufigere Überprüfung von Geschäftspartnern oder Mitarbeitern erforderlich machen (siehe Punkt 8 dieser Richtlinie). Diese haben Vorrang in diesen Fällen.

4.5 Häufigkeit

Prinzipien und Regeln

Das Verbot, Gelder, sonstige finanzielle Vorteile und/oder wirtschaftliche Ressourcen an sanktionierte Parteien zur Verfügung zu stellen, gilt uneingeschränkt.

Dies bedeutet, dass sanktionierte Parteien solche Leistungen zu keinem Zeitpunkt erhalten dürfen. Daher führt die PHOENIX group nach jeder Aktualisierung der Listen automatisch eine Überprüfung ihrer Geschäftspartner oder Mitarbeiter gegen die aktualisierten Listen durch.

Prüfungen von Geschäftspartnern werden zweimal täglich durchgeführt. Prüfungen von Mitarbeitern werden einmal wöchentlich bei einer automatischen Anbindung und quartalsweise bei einer manuellen Anbindung an die IT-Lösung vorgenommen.

4.6 Regelmäßige Berichterstattung

Prinzipien und Regeln

In jedem Fall ist der LCM verpflichtet, Aufzeichnungen über das Ergebnis des Hit-Management-Prozesses sowie über die Ablehnung, Aussetzung oder Beendigung der Geschäfts- oder Arbeitsbeziehung zu erstellen und zu protokollieren.



Darüber hinaus legt der LCM dem LCC regelmäßig die Ergebnisse des Hit-Managements vor (z. B. Erlangung einer Ergebnisentscheidung für einen unklaren Treffer). Die genauen Meldepflichten werden vom LCC festgelegt. Die Gesamtanzahl der Treffer, die (untersuchten) 100% –Hits sowie alle Untersuchungen, die zu einer tatsächlichen geschäftsrelevanten Maßnahme geführt haben, sollten einbezogen werden.

5. Screening-Prozess

5.1 IT-Lösung

Die PHOENIX group hat eine IT-basierte Lösung eingeführt, um die Screening-Verpflichtungen automatisch zu erfüllen. Alle Stammdaten der relevanten Geschäftspartner der PHOENIX Group werden in verschiedenen ERP- und CRM-Systemen gespeichert. Die relevanten Daten (wie Name, Vorname und Adresse) werden automatisch exportiert und mit den Sanktionslisten auf einer Cloud-Server-Lösung abgeglichen, die von einem externen Dienstleister angeboten und betrieben wird.

Alle Mitarbeiterstammdaten sind in den jeweiligen Personalsystemen der PHOENIX group gespeichert. Die notwendigen Stammdaten (Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) werden automatisch oder manuell exportiert und gegen die Sanktionslisten mittels der IT-Lösung des externen Dienstleisters geprüft. Alle notwendigen Datenschutzvorgaben und -prüfungen wurden im Vorfeld durchgeführt und dauerhaft eingehalten. Die Regelungen zu Datensicherheit und Datenschutz werden stets eingehalten.

Der externe Dienstleister ist für die Tagesaktualität der Sanktionslisten verantwortlich und führt regelmäßig Überprüfungen der Good Guys anhand der aktualisierten Sanktionslisten durch.

Definitionen

Wenn ein Geschäftspartner während des Matching-Vorgangs (Abgleichs) als potenzielle Sanktionierte Partei erkannt wird, wird dies als Treffer (Hit) definiert. Diese IT-Lösung generiert gleichzeitig eine Warnmeldung mit allen aufgezeichneten Treffern (Hits), die an den jeweiligen LCM und das Corporate Compliance-Team übermittelt wird.

5.2 Hit Management Prozess

Prinzipien und Regeln

Alle potenziellen Treffer (Hits) werden vom LCM ordnungsgemäß untersucht. Die Untersuchung kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen (siehe unten).

Aufgrund verschiedener Merkmale (z. B. Ähnlichkeiten in Namen, Alter usw.) können Geschäftspartner oder Mitarbeiter als potenzielle Sanktionierte Parteien erkannt werden und somit in das Hit-Management einbezogen werden, auch wenn sie nicht die tatsächliche Partei sind, die in den Sanktionslisten registriert ist („False Positives“).

Der LCM bearbeitet diese Treffer und klärt die Identität des Geschäftspartners oder Mitarbeiters. Dazu kann der LCM für Geschäftspartner eine Hintergrundprüfung durchführen, Anfragen bei Behörden stellen sowie Abteilungen (wie z. B. Einkauf oder Vertrieb), die mit der potenziell



Sanktionierte Partei Geschäfte abwickeln, befragen. Für Mitarbeiter kann der LCM eine Hintergrundprüfung durchführen, Anfragen bei Behörden stellen sowie die lokale Personalabteilung oder die Abteilung, in der der jeweilige Mitarbeiter arbeitet, kontaktieren und befragen.

Der Hit-Management-Prozess kann zu drei Ergebnissen führen:

1. Der Geschäftspartner oder Mitarbeiter ist nicht die in den Sanktionslisten aufgeführte natürliche oder juristische Person:
Der LCM stuft den Geschäftspartner oder Mitarbeiter als sicheren Partner ein und erklärt ihn mit einer begründeten Rechtfertigung zum Good Guy.
2. Der Geschäftspartner oder Mitarbeiter ist die in den Sanktionslisten aufgeführte natürliche oder juristische Person:
Der LCM ergreift alle Maßnahmen, um die Beziehung zu diesem Geschäftspartner oder Mitarbeiter durch das zuständige Management der entsprechenden PHOENIX Einheit unverzüglich zu beenden und informiert das LCC über das Ergebnis.
3. Es bleibt unklar, ob der Geschäftspartner oder Mitarbeiter tatsächlich die in den Sanktionslisten aufgeführte natürliche oder juristische Person ist:
Der LCM leitet dieses Problem an das LCC weiter, das anschließend über die Beendigung oder Fortsetzung der Geschäfts-/Arbeitsbeziehung mit dem Geschäftspartner oder Mitarbeiter entscheidet. Im Falle anhaltender Zweifel sollte das LCC alle Maßnahmen ergreifen, um die Geschäfts-/Arbeitsbeziehung mit diesem Geschäftspartner oder Mitarbeiter zu beenden.

Wenn das LCC beschließt, die Geschäfts-/Arbeitsbeziehung mit dem Geschäftspartner oder Mitarbeiter fortzusetzen, stellt das LCC dem Group Compliance Manager eine vollständige und umfassende Dokumentation zur Verfügung, der die Ergebnisse dem GCC vorlegt. Das GCC kann dem CEO der PHOENIX group vorschlagen, die Entscheidung des LCC zur Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner zu revidieren.

Bei Unklarheiten über den Prozess kann der LCM jederzeit das Corporate Compliance Team konsultieren.

[Siehe
Compliance-
Organization-
Handbook](#)

Weitere Details zum Hit Management Prozess sind im Compliance Organization Handbook zu finden.

6. Technische Anforderungen

Die Pflege und Aktualisierung der Pre-Wholesale-, Großhandels- und Einzelhandels-Stammdaten in den lokalen ERP-Systemen ist für alle PHOENIX group Einheiten eine zwingende Verpflichtung und liegt in der Verantwortung der entsprechenden lokalen Buchhaltungsabteilung. Wird die Buchhaltungsfunktion (teilweise) an einen externen Dienstleister ausgelagert, ist die lokale Geschäftsführung verpflichtet, die Erfüllung der oben genannten Anforderung zu gewährleisten.



Die Pflege und Aktualisierung der Mitarbeiter-Stammdaten in den lokalen ERP-Systemen ist für alle PHOENIX group Einheiten eine zwingende Verpflichtung und liegt in der Verantwortung der entsprechenden lokalen Personalabteilung. Wird die Personalabteilungsfunktion (teilweise) an einen externen Dienstleister ausgelagert, ist die lokale Geschäftsführung verpflichtet, die Erfüllung der oben genannten Anforderung zu gewährleisten.

Beim Anlegen neuer Geschäftspartner/Mitarbeiter oder beim Aktualisieren der Stammdatenstruktur ist unbedingt darauf zu achten, dass durch die Änderungen die Einstellungen der Stammdatenfilter nicht beeinflusst werden, die Daten ausschließen, deren Übertragung an den AEB-Server verboten sind. Dies gilt auch für alle Endkundengeschäft-Stammdaten.

Falls Änderungen und/oder Ergänzungen an Nummernkreisen, Kontengruppen oder Branchenschlüsseln erforderlich sind, muss der lokale IT-Support kontaktiert werden, bevor konkrete Maßnahmen ergriffen werden.

[Siehe IT-Bestimmungen](#)

Weitere Information entnehmen Sie bitte den internen Bestimmungen der Corporate IT.

Einmal jährlich wird in allen Unternehmen eine umfassende Überprüfung aller extrahierten Stammdaten und Filtereinstellungen der jeweiligen Finanz- und Personalsysteme durchgeführt. Dieser Prozess wird vom Corporate Compliance Team eingeleitet und überwacht.

III Embargos

7. Embargos

Blacklist Prozess: PHOENIX verbietet jede Art von Geschäftsaktivität (siehe Definition) mit Dritten, die in den in ANHANG III aufgeführten Ländern ansässig sind. (Siehe Abschnitt 7.1).

Greylist Prozess: Der in Abschnitt 7.2 beschriebene Prozess zur Genehmigung jeglicher Art von Geschäftsbeziehungen mit Dritten, die in ANHANG IV aufgeführt sind, muss eingehalten werden. (Siehe Abschnitt 7.2).

Whitelist Prozess: Alle Länder, die nicht in ANHANG III und ANHANG IV aufgeführt sind, gelten als Whitelist-Länder. Für sie gelten die üblichen PHOENIX-Prozesse für die Beschaffung und Auswahl von Geschäftspartnern. (Siehe Abschnitt 7.3)

Wie in Abschnitt 1.1 dieser Richtlinie beschrieben, können Nationalstaaten und/oder supranationale Organisationen (Teil-)Embargos gegen Länder verhängen.

Die PHOENIX group ist hauptsächlich in den EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus in anderen europäischen Ländern tätig. Gegen keines dieser Länder besteht ein Embargo nach den geltenden Handelssanktionsgesetzen. Die PHOENIX group wird die geltenden Gesetze und ihre vertraglichen Verpflichtungen laufend überwachen und prüfen, ob ein Land von Handelssanktionen betroffen ist.



Definition

Embargos sind Beschränkungen des Außenhandels, die aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen verhängt werden. Sie beschränken oder verbieten Handlungen und Rechtsgeschäfte im Außenhandel mit einem bestimmten Land. Sie beruhen in der Regel auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates und werden von der EU umgesetzt.

Der Begriff Geschäftsaktivität umfasst die Durchführung von (Geschäfts-)Transaktionen, Investitionen oder anderen geschäftlichen Aktivitäten durch PHOENIX selbst oder mit Dritten, die in einem der in ANHANG III und IV aufgeführten Länder ansässig und/oder registriert sind.

References

- ANHANG III
- ANHANG IV
- ANHANG V
- AnCo_SOP_Drittparteienmanagement
- Export Guideline

7.1. Blacklist Prozess

Es gibt einige Länder, mit denen PHOENIX generell Geschäftsbeziehungen (Transaktionen, Investitionen oder andere Geschäftsaktivitäten) untersagt. Diese Länder der so genannten "Blacklist" sind in ANHANG III dieser Richtlinie aufgeführt.

Diese Liste kann jederzeit, unter Berücksichtigung neuer umfassender Embargos oder gezielter Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, den USA oder der EU verhängt werden oder aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen, geändert werden.

Der Blacklist Prozess gilt auch für Länder, gegen die ein umfassendes lokales Embargo oder gezielte Sanktionen verhängt wurden (insbesondere von den USA und der EU), selbst wenn sie nicht in ANHANG III aufgeführt sind. Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall an den LCM und/oder Corporate Compliance.

Sollte ein Mitarbeiter Kenntnis von einer (potenziellen) Geschäftsbeziehung haben, die in den Anwendungsbereich dieses Verbots fällt, sind der LCM und/oder Corporate Compliance unverzüglich zu kontaktieren. Darüber hinaus sollte jeder Mitarbeiter, der sich unsicher ist, ob eine (potenzielle) Geschäftsbeziehung unter dieses Verbot fällt, z. B. aufgrund positiver Kenntnisse über Mitarbeiter der betreffenden Dritten, die in einem Land der Blacklist beschäftigt sind, oder über Anteilseigner oder wirtschaftlich Berechtigte mit Sitz in einem Land auf der Blacklist, den LCM und/oder Corporate Compliance kontaktieren.

7.2 Greylist Prozess

Es gibt einige Länder, mit denen Geschäftsbeziehungen (Transaktionen, Investitionen oder andere Geschäftsaktivitäten) einem vorherigen Genehmigungsverfahren unterliegen (siehe unten). Diese Greylist-Länder sind in ANHANG IV dieser Richtlinie aufgeführt.

Diese Liste kann jederzeit in Anbetracht neuer umfassender Embargos oder gezielter Sanktionen, die von den Vereinten Nationen, den USA oder der EU verhängt wurden, oder aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen geändert werden.



Das folgende Verfahren gilt für potenzielle Geschäftspartner in Ländern der Greylist:

1. Vorherige Genehmigung durch zwei lokale Geschäftsleitungsmitglieder im Rahmen des Geschäftspartnerprüfungsprozesses (BPDD);
2. Anschließende Genehmigung durch das LCC (mittels Vorlage, siehe ANHANG V);
3. Unverzügliche und proaktive Berichterstattung an Corporate Compliance und Corporate Treasury (über ein Template, siehe ANHANG V).
 - Auch die Beendigung einer solchen Geschäftsbeziehung ist proaktiv an Corporate Compliance und Corporate Treasury zu melden.

[Siehe AnCo_SOP_Drittparteienmanagement und Export Guideline](#)

Die Durchführung des vollständigen Geschäftspartnerprüfungsprozesses für Geschäftspartner ist obligatorisch, auch für Geschäftspartner, die gemäß Punkt 4.3 des AnCo_SOP_Third Party Management als "Out of scope" gelten. Antragsteller wählen in solchen Fällen "Business Partner shall be checked for any other reason". Darüber hinaus können die Regelungen der Exportrichtlinie Anwendung finden.

7.3 Whitelist Prozess

Alle Länder, die nicht in ANHANG III (Länder der Blacklist) oder ANHANG IV (Länder der Greylist) aufgeführt sind, gelten als Whitelist-Länder.

Für potenzielle Geschäftspartner aus Ländern, die auf der Whitelist stehen, gelten keine besonderen Prozesse im Sinne dieser Richtlinie. Sie unterliegen jedoch möglicherweise weiteren internen Geschäftspartnerbeschaffungs- und -auswahlverfahren wie der General Procurement Richtlinie, der AnCo_SOP_Drittparteienmanagement oder der Export Guideline (Liste möglicherweise nicht vollständig).

IV Erwartungen / Spezifische Schwerpunkte

8. Was PHOENIX von seinen Mitarbeitern erwartet

[Siehe Compliance Grundsätze](#)

Neben den Bestimmungen der Compliance Grundsätze ist jeder Mitarbeiter persönlich für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Handelssanktionsrechts und dieser Richtlinie verantwortlich. In der Regel müssen sich alle Mitarbeiter an das Handelssanktionsrecht halten, insbesondere dürfen sie:

- a) keine Mittel, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten von Sanktionierten Parteien zur Verfügung stellen; und
- b) keine Finanzdienstleistungen oder andere diesbezügliche Dienstleistungen zugunsten von Sanktionierten Parteien erbringen.

Die PHOENIX group erwartet von allen Mitarbeitern:



- a) dass sie die Bestimmungen des anwendbaren Rechts und dieser Richtlinie ständig einhalten; darunter fallen auch Kontakte in der Freizeit, sofern die Interessen der PHOENIX group berührt werden oder Mitarbeiter von Dritten als Vertreter der PHOENIX Group wahrgenommen werden;
- b) dass sie Bedenken so schnell wie möglich gegenüber ihrem jeweiligen direkten Manager, dem LCM oder Corporate Compliance äußern, wenn sie glauben oder den Verdacht hegen, dass ein Verstoß aufgetreten ist oder in der Zukunft auftreten könnte;
- c) dass sie den Kunden, Lieferanten und anderen Parteien der PHOENIX group, mit denen sie interagieren, um die Ziele der Gruppe zu erreichen, Respekt zollen, indem sie Geschäfte auf integre, rechtmäßige und professionelle Weise abwickeln;
- d) dass sie an allen Schulungen oder anderen Veranstaltungen teilnehmen, die der Vermittlung dieser Richtlinie dienen.

9. Spezifische Schwerpunkte

9.1 Apotheken-Einzelhandel

Prinzipien und Regeln

Die PHOENIX group ist im Apotheken-Einzelhandel vertreten. Apotheken sind ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Sie versorgen die Bevölkerung mit Medikamenten und Gesundheitsprodukten und beraten Patienten in Fragen zu Arzneimitteln und Gesundheit im Allgemeinen.

Die Screening-Verpflichtungen der PHOENIX group im Rahmen des Handelssanktionsrechts gilt nicht für die Apotheken-Einzelhandelskunden, sofern die verkauften Waren und Produkte handelsüblich und nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob die Identität des Kunden bekannt ist oder nicht (z. B. bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten).

9.2 Dritte Parteien/Dritte

Prinzipien und Regeln

Wenn sich Dritte nicht an das Handelssanktionsrecht halten, kann dies auch ohne Beteiligung von PHOENIX Auswirkungen auf die Reputation von Unternehmen der PHOENIX group haben.

Siehe AnCo_SOP_Dritteparteiemanagement

Dementsprechend ist die PHOENIX group bestrebt, sicherzustellen, dass Dritte, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, sich ebenfalls an die Integritätsstandards der PHOENIX group halten. Daher müssen alle Mitarbeiter ihren LCM unverzüglich informieren, wenn sie Kenntnis von tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen das Handelssanktionsrecht durch Dritte erlangen.



9.3 Fusions- und Akquisitionstransaktionen (M&A Transactions) und Joint Ventures

Prinzipien und Regeln

Die PHOENIX group ist ständig in Fusions- und Akquisitionstransaktionen involviert.

Vor Abschluss einer Fusions- und Akquisitionstransaktion werden der jeweilige Dritte und sein wirtschaftlich Berechtigter (*ultimate beneficial owner*)¹ (nach der Eigentümerkette von mehr als 50%) anhand der Sanktionslisten in ANHANG I, gemäß dem in ANHANG II festgelegten Verfahren sowie gemäß der Prozesse der AnCo_SOP_Drittparteienmanagement überprüft. Zukünftige Vermieter werden entsprechend nur auf oberster Ebene überprüft (siehe ANHANG II).

Für die Sanktionsprüfungen lokaler Fusions- und Akquisitionstransaktionen ist der LCM verantwortlich, für Fusions- und Akquisitionstransaktionen auf Gruppen-Ebene ist der Group Compliance Manager verantwortlich. Sanktionsprüfungen aufgrund von Fusions- und Akquisitionstransaktionen unterliegen strengster Vertraulichkeit.

Eine Sanktionsprüfung vor Unterzeichnung ist für die Genehmigung zwingen notwendig (siehe M&A-Richtlinie) und Teil des M&A-Akquisitionsvorschlags (*acquisition proposal*).

Darüber hinaus soll das Thema Sanctions-Compliance bei der Einrichtung von Compliance-Strukturen und -Prozessen innerhalb des Unternehmens in den Post-Merger-Integrationsprozess einbezogen werden.

Definitionen

Der Begriff M&A-Transaktion ist in der M&A-Richtlinie definiert.

Ein Joint Venture bezieht sich auf die gemeinsame Geschäftstätigkeit eines Unternehmens mit einem oder mehreren Dritten.

Verweise

- M&A-Richtlinie
- ANHANG II

9.4 Manuelle Zahlungsaufträge

Prinzipien und Regeln

In Fällen, in denen Zahlungsaufträge nicht direkt aus einem ERP- oder CRM-System (manueller Zahlungsauftrag) oder Personalsystem stammen und in denen möglicherweise kein Screening-Prozess gemäß Abschnitt 5 anwendbar ist oder ausgeführt wird, ist der Auftraggeber des Zahlungsauftrags für die Prüfung verantwortlich.

Der verantwortliche Mitarbeiter hat die Durchführung des Screening-Prozesses gemäß Abschnitt 5 sicherzustellen, bevor er den Zahlungsauftrag anweist. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an den LCM.

¹Gilt nicht für Transaktionen mit Staaten oder Gemeinden, Wohltätigkeitsorganisationen/Stiftungen, privaten Organisationen sowie jenseits der Ebene großer Unternehmen.



9.5 Screening, wenn PHOENIX nur (Logistik) Dienstleister ist

Für Geschäftsbeziehungen, bei denen PHOENIX lediglich als (Logistik-) Dienstleister für einen Auftraggeber auftritt und weder eine direkte Geschäftsbeziehung zum Leistungsempfänger unterhält noch direkt Geld an den jeweiligen Dritten zahlt oder von ihm erhält, muss kein Sanktionsscreening durch PHOENIX durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Teile des Pre-Wholesale-Geschäfts der PHOENIX group. Allerdings:

Der Auftraggeber, der PHOENIX beauftragt, muss vertraglich verpflichtet sein dafür zu sorgen, dass alle Dritten, mit denen PHOENIX im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und PHOENIX interagiert, nicht von Sanktionen betroffen sind.

Der LCM sollte in den vertraglichen Abstimmungsprozess für solche Geschäftsbeziehungen einbezogen werden.

10. Kontakt

Mitarbeiter können mit Fehlverhalten auf unterschiedliche Weise umgehen.

Bei Fragen zu dieser oder anderen Compliance-Richtlinien wenden Sie sich bitte an Ihren LCM oder das Corporate Compliance Team.

Das Corporate Compliance Team ist über folgende Kommunikationskanäle erreichbar:

Per E-Mail: compliance@phoenixgroup.eu

Telefon: +49 621 8505 – 8519

(Anonym) über das Meldesystem für Vorfälle: <https://phoenixgroup.integrityplatform.org/>

Per Post:

PHOENIX Pharma SE
Corporate Compliance
Pfungstweidstraße 10-12
68199 Mannheim
Deutschland



ANHANG I

Liste der Screening-Sanktionslisten:

- **BOE** (Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK): Datenbank, die sämtliche in der EU gelisteten Personen, Organisationen und Vereinigungen enthält, gegen die seitens der UN, der EU und Großbritanniens Finanzsanktionen erlassen wurden. Abgesehen von den Finanzsanktionen der Behörden Großbritanniens ist die Liste deckungsgleich mit der CFSP-Liste.
- **CFSP** (Consolidated list of persons, groups & entities subject to EU financial sanctions): konsolidierte Liste aller Personen, Organisationen und Vereinigungen, gegenüber denen seitens der EU Finanzsanktionen bestehen. Die CFSP-Liste ist die offizielle Datenbank der EU. Sämtliche Personen, Organisationen und Vereinigungen, die in den EU-weit geltenden Namenslisten, sowohl der Antiterror-Verordnungen (2580/2001, 881/2002 und 753/2011) als auch der Länderembargos, aufgeführt sind, sind in der CFSP-Liste enthalten.
- **CSL** (OFAC) (Consolidated United Nations Security Council Sanctions List): Mit der Consolidated Sanctions List stellt das OFAC eine konsolidierte Liste aller Personen und Organisationen seiner Non-SDN-Sanktionsprogramme zur Verfügung. Dieser konsolidierten Liste werden zukünftig auch alle Einträge neuer Non-SDN-Sanktionsprogramme hinzugefügt werden. Die Consolidated Sanctions List ist kein Bestandteil der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN) des OFAC, dennoch ist es möglich, dass einzelne Einträge ebenfalls in der SDN-Liste enthalten sind.

Die Consolidated Sanctions List des OFAC enthält u. a. folgende Sanktionslisten:

- Foreign Sanctions Evaders (FSE) List
- Sectoral Sanctions Identification (SSI) List
- Palestinian Legislative Council (NS-PLC) List
- The List of Foreign Financial Institutions Subject to Part 561 (the Part 561 List)
- Non-SDN Iranian Sanctions Act (NS-ISA) List
- List of Foreign Financial Institutions Subject to Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions (CAPTA List)
- **DPL** (Denied Persons List): Die Denied Persons List enthält die Namen der Personen, die gegen die US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen verstoßen haben und gegen die das Bureau of Industry and Security aus diesem Grund ein Denial Order (Verbotsverfügung) erlassen hat. Den gelisteten Personen wurden sämtliche Exportprivilegien entzogen, was bedeutet, dass keine US-Waren mehr an sie geliefert oder von ihnen bezogen werden dürfen. Unternehmen, die gegen eine solche Verbotverfügung verstoßen, verstoßen gegen die US-Exportbestimmungen und laufen Gefahr, selbst in der DPL gelistet zu werden.



- **EL (Entity List):** In der Entity List sind Personen und Organisationen gelistet, die von den amerikanischen Behörden als eine erhebliche Bedrohung für die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder Raketentechnologie eingestuft wurden.
- **FRNL** Die französische Liste sanktionierter Parteien konsolidiert alle Personen, Gruppen und Organisationen, die den EU-Finanzsanktionen unterliegen, alle Personen und Organisationen, die den Sanktionsmaßnahmen des UN-Sicherheitsrats unterliegen, sowie alle Personen und Organisationen, die den Sanktionsmaßnahmen der französischen Behörden unterliegen (Dispositif National de Gel).
- **NLNST (Nationale sanctielijst terrorisme)** Die niederländische Liste sanktionierter Parteien ergänzt die EU-Finanzsanktionen und listet Personen und Organisationen auf, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Gemäß der Sanktionsverordnung Nr. DJZ/BR/1222-07 werden alle Vermögenswerte der gelisteten Personen und Organisationen eingefroren.
- **SDN (Special Designated Nationals & Blocked Persons List):** Die SDN-Liste enthält die Namen aller Personen, Gruppen und Organisationen weltweit, die von amerikanischen Behörden als an terroristischen Aktivitäten beteiligt angesehen werden und die Sicherheit der USA gefährden.²
- **SECO (Sanctions of the Swiss Federal Council):** Die Liste enthält Personen und Organisationen, gegen die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz die Verhängung von Sanktionen beschlossen wurden.
- **UL (Unverified List):** Die Unverified List hat den Charakter einer Frühwarnliste. Sie enthält die Namen aller Personen, für welche die US-Behörden keine ausreichende Überprüfung durchführen können und die daher als potenziell nicht autorisiert zum Kauf von Waren mit US-Ursprung gekennzeichnet wurden.
- **UN (Vereinte Nationen):** Die Liste der Vereinten Nationen ist eine konsolidierte Liste aller Personen, Gruppen und Organisationen, die den Sanktionen des UN-Sicherheitsrats unterliegen. Die Konsolidierung soll die Umsetzung der von den Vereinten Nationen verhängten Maßnahmen erleichtern.

²Eine Übersicht über alle Sanktionsprogramme und ihre Auswirkungen finden Sie auf der OFAC-Website: <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/Programs.aspx>



ANHANG II

Sanktions-Compliance-Screening vor M&A-Transaktionen mittels BPDD Ad-hoc Checks	
Sanktions-Compliance-Screenings vor einer M&A-Transaktion unterliegen strengster Vertraulichkeit. Informationen jeglicher Art in Bezug auf eine geplante M&A-Transaktion dürfen zu keinem Zeitpunkt intern oder extern offengelegt oder weitergegeben werden.	
Lokale M&A-Transaktionen Die folgenden Aufgaben und Prüfungen müssen vom LCM durchgeführt werden	
Schritt	Aufgabe
1.	Für die Sanktionsprüfung ist der Akquisitionsvorschlag das entscheidende Dokument. Ziel, Eigentümer (Struktur), letztendlicher wirtschaftlich Begünstigter (UBO = Ultimate Beneficial Owner) usw. müssen in diesem Dokument enthalten sein.
2.	Durchführen von Ad-hoc Prüfungen:³ <u>Zwingende Prüfungen</u> des zu akquirierenden Ziels: <ul style="list-style-type: none">▪ Das Ziel selbst▪ Eigentümerkette bis zum UBO des Ziels (unter Anwendung der 50% -Regel):<ul style="list-style-type: none">– Ein Unternehmen ist im weiteren Sinne sanktioniert, wenn es sich im Besitz eines sanktionierten Unternehmens oder einer sanktionierten Person mit einer Eigentümerkette von mindestens 50% befindet.– Überprüfungen von M&A-Transaktionen mit Staaten oder Gemeinden, Wohltätigkeitsorganisationen/Stiftungen, privaten Organisationen sowie jenseits der Ebene großer Unternehmen müssen nicht durchgeführt werden▪ Eigentümer (Landlord) von zu akquirierenden Unternehmen (z. B. von Apotheken) auf oberster Ebene (keine Überprüfung der gesamten Eigentümerkette)
3.	Dokumentation: <u>Die Dokumentationen</u> der durchgeführten Prüfungen müssen dem M&A Acquisition Proposal als Nachweis dafür hinzugefügt werden, dass das Ziel, die Eigentümerkette und der/die Eigentümer (Landlord) nicht sanktioniert sind . Der entsprechende Bericht der BPDD muss heruntergeladen und dem M&A Acquisition Proposal hinzugefügt werden. Eine Rücksprache mit dem LCM oder Corporate Compliance ist jederzeit möglich. Eine Ad-hoc-Prüfung kann sowohl vom LCM als auch vom Antragsteller initiiert werden. Sie beinhaltet ein Screening gegen die externe Risikodatenbank wie in Kapitel 4.4.1.2 der AnCo_SOP_Drittparteimanagement beschrieben, aber keine weiteren Prozessschritte. Ad-hoc-Prüfungen können die vorherige schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen erfordern. Bitte wenden Sie sich an Ihren LCM, um eine aktuelle Version einer solchen Einverständniserklärung zu erhalten. Bitte vergewissern Sie sich, dass diese Zustimmung eingeholt und in das System hochgeladen wurde, bevor Sie eine Überprüfung durchführen. Die Prüfung selbst kann nur vom LCM durchgeführt werden. Das BPDD-

³Wie manuelle Sanktionsprüfungen im Sanktionssystem durchgeführt werden, ist im Compliance-Organisations-Handbuch beschrieben.



	<p>System leitet Ad-hoc-Prüfungen direkt an die LCM weiter.</p> <p>Bitte loggen Sie sich in das BPDD-Webtool ein und wählen Sie im Upfront Risk Assessment (URA) "M&A target" aus. Danach wird der Fall zur weiteren Bearbeitung an den LCM weitergeleitet.</p> <p>Wenn mehrere Namen für das M&A-Ziel und die Eigentümerstruktur zu prüfen sind, können alle Namen in dieselbe Prüfung einbezogen werden, indem sie unter "Zusätzliche Namen" im URA hinzugefügt werden.</p> <p>Der LCM ist für die Auswertung der Screening-Ergebnisse verantwortlich.</p> <p>Darüber hinaus kann Corporate Compliance bei Unklarheiten, Zweifeln, Problemen usw. jederzeit kontaktiert werden.</p>
<p><u>Zentrale M&A-Transaktionen</u> Die folgenden Aufgaben und Prüfungen müssen vom Group Compliance Manager ausgeführt werden</p>	
Schritt	Aufgabe
1.	Für die Sanktionsprüfung kann der Akquisitionsvorschlag oder eine andere geeignete Art der schriftlichen Dokumentation (Mail usw.) das entscheidende Dokument sein. Ziel, Eigentümer (Struktur), letztendlicher wirtschaftlich Begünstigter (UBO = Ultimate Beneficial Owner) usw. müssen in diesem Dokument enthalten sein.
2. und 3.	Die Schritte 2 und 3 werden analog zu den lokalen M&A-Transaktionen durchgeführt.



ANHANG III

Liste von Blacklist Ländern:

- Irak
- Iran
- Kongo
- Kuba
- Krim/Sevastopol (nicht von der Regierung kontrollierte Gebiete)
- Donezk und Luhansk (nicht von der Regierung kontrollierte Gebiete)
- Libanon
- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Somalia
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Yemen
- Zentralafrikanische Republik



ANHANG IV

Liste von Greylist Ländern:

- Belarus
- Russland
- Ukraine



ANHANG V

Template⁴ für die Genehmigung einer Geschäftsbeziehung mit einem Land der Greylist:

Gemäß Punkt 7.2 der Sanctions Compliance Richtlinie der PHOENIX group wird die Genehmigung für die folgende Geschäftsbeziehung beantragt:

Informationen	Antworten	Mögliche Kommentare des LCM
An den LCM von		
Name des Geschäftspartner (Voller Name und Rechtsform)		
Adresse		
Land		
Geschäftsvolumen (ca.; vertragliches oder jährliches Volumen)		
Gründe für die Auswahl dieses Geschäftspartners		
Geplantes Datum für den Start der Geschäftsbeziehung, sofern genehmigt		
Dauer der (geplanten) Geschäftsbeziehung, sofern zutreffend und genehmigt (auch wenn es sich um eine Einzeltransaktion handelt)		
Weitere Anmerkungen		

Hiermit bestätige ich, dass seine Geschäftspartnerprüfung, gemäß der AnCo_SOP_Drittparteienmanagement durchgeführt wurde. Der Bericht der Due Diligence ist beigefügt.

⁴ Template auch als Word Dokument beim LCM auf Anfrage erhältlich.